- 43. 1. Beldes Rechtsverhältnis wird burch die Bereitstellung von Gisenbahnwagen zwijchen dem Bagenbesteller und der Gisenbahn bearundet?
- 2. Ift die Urteilsformel genügend bestimmt, wenn sie lediglich die Berurteilung zur Beseitigung von Beschädigungen ansspricht? § 249 BGB. §§ 61, 63 der Eisenbahnverkehrsordnung.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1924 i. S. Reichsbahnges. (Bekl.) w. M. (Kl). I 592/23.
  - I. Landgericht Dresben.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Am 31. März 1921 verlud ber Kläger auf Bahnhof N. aus feinem Möbelmagen die Möbel bes Lehrers B. in einen für ihn bereit gestellten, mit Dach und Seitenwanden versebenen Gifenbahnmagen, in bem bie Mobel mit ber Bahn weiterbeforbert werben follten. Der Gisenbahnwagen ftand auf bem Labegleis, mahrend ber Möbelmagen, beffen Turen geöffnet wurden, feitlich fo nabe an ihn berangefahren mar, bag er mit feinem außerften Ende in ben Gifenbahnwagen hineinragte und ein unmittelbares Sinüberseten ber Möbel aus bem Möbel- in ben Gifenbahnwagen ftattfinden konnte. Während man hiermit beschäftigt mar, fuhren zwei andere Gifenbahnwagen, bie beim Rangieren auf bas Ladegleis geschoben wurden, auf ben bem Rlager gur Verfügung gestellten Gifenbahnwagen auf. Diefer murbe in Bewegung gefett und rif ben Möbelmagen gur Geite, ber infolge bes Anbralle Beschäbigungen erlitt Sierfur hat ber Rlager mit ber Rlage von ber Beklagten Entschäbigung verlangt und beantragt, die Beflagte jur Wiederherftellung bes Möbelmagens und Beseitigung ber Beschädigungen zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, am Möbelwagen des Klägers die Beschädisgungen zu beseitigen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beschäbigung des Möbelwagens durch sahrlässiges Handeln der Eisenbahnangestellten F. und D. verursacht worden sei. Deren Verschulden sindet es darin, daß sie die beiden rangierten Eisenbahnwagen an den mit Menschen

besetzten und mit dem Möbelwagen in enge räumliche Verbindung gebrachten Gifenbahnwagen beranrollen liegen, ohne rechtzeitig porber ben Rlager und feine Leute auf den brobenben Busammenprall bin-Für bas Berichulben ber Bahnangestellten erachtet ber Borderrichter die Beklagte auf Grund Vertrags als haftbar. verkennt nicht, daß ber Frachtvertrag nach § 61 EBD. erst bann, wenn die Abfertigungsftelle bas But mit bem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat, als abgeschlossen gilt und diese Vorausfetung zu ber Beit, als die Beichabigung bes Möbelmagens erfolgte. noch nicht erfüllt war. Er meint aber, daß bas Einladen der Dlöhel in ben Gifenbahnwagen fich als eine ben Bertragsichluß vorbereitenbe Sanblung barftelle, der gegenüber bie Beflagte nach Treu und Glauben und ben Anforderungen bes Bertehrs vertragsmäßig bie gleiche Corgfalt habe beobachten muffen, wie bei ber Erfullung bes Frachtvertrags Dabei läßt er unentschieden, ob nicht die Stellung eines Eifenbahnmagens zur Beladung einen befonderen Borvertrag amifchen ber Gifenbahn und bem Abfender bes Buts begrunde.

Ru Unrecht wird die Annahme einer vertragsmäßigen Saftung ber Beklagten von der Revision befampft. Wie bereits der VI. Rivilsenat im Urteil RGB. Bb. 66 G. 405 ausgeführt hat, wird baburch. baf ber Ablader bei ber Gisenbahnverwaltung gemäß § 63 Abs. 5 EVO. bie Bereitstellung ber Wagen für bie zu versendenden Guter nachlucht und die Bahnverwaltung seinem Verlangen entspricht, swischen ibm und ber Bahn ein Vertragsverhaltnis begründet. Diefes außert feine Wirtung gunachft barin, bag bie Bahn einen für bie Beforberung ber Guter tauglichen Wagen auf ein geeignetes Labegleis zu ichaffen und ber Ablaber bei ber hineinschaffung ber Buter die vertehrs. übliche Sorgfalt zu beobachten, insbesondere ben Wagen pfleglich ju behandeln hat. Auch fonftige vermögensrechtliche Folgen werben im § 63 Abf. 5, 6 an bas Abkommen bes Wagenbestellers mit ber Babn geknüpft. Berben ichriftlich jugefagte Bagen nicht rechtzeitig geftellt, so hat die Bahn die Kosten der vergeblich versuchten Auflieferung, minbeftens aber bas Bagenftandgelb für einen Tag, zu erftatten. Anderseits hat der Besteller, wenn er den Wagen vor der Bereitftellung wieder abbeftellt, eine tarifmäßige Bebühr zu entrichten. während er, wenn er ben Bagen nach ber Bereitstellung unbelaben jurudgibt ober es wegen nicht rechtzeitiger Belabung gur Entziehung

bes Wagens tommen läßt, von ber Bereitstellung an bas tarifmäßige Wagenstandgeld zu zahlen hat. Diese Bestimmungen sprechen bafür, daß es auch dem Sinne der Gifenbahnverkehrsordnung entspricht, wenn man in den Rechtsbeziehungen, die durch die Bestellung und bie barauf erfolgende Bereitstellung eines Bagens zwischen bem Befteller und ber Gifenbahn bergeftellt werben, ein Bertragsverhaltnis Demgemäß ftellt fich im vorliegenden Salle bie Störung, bie ber Rlager bei ber Belabung bes ihm bahnseitig geftellten Bagens burch bas Anprallen zweier anderen Wagen erlitten bat, als eine Berletung feines vertragemäßigen Rechts bar. Es tann auch nach ben Feftstellungen bes Berufungsurteils feinem Ameifel unterliegen, baf ber Rlager in Beziehung auf die Stellung bes Bagens Bertragsgegner ber Bahn geworben ift. Denn ichon in ber Rlageschrift ift behauptet worben, bag ber Wagen bem Rlager von ber Bahnverwaltung gestellt mar und biese Behauptung ift von ber Beklagten ausweislich ber Rlagebeantwortung nicht bestritten worden. gegenüber ift es unerheblich, bag die verladenen Möbel nicht bem Rlager, fonbern bem Beugen B. geborten. . . .

Endlich rügt die Revision, daß der Zustand, in dem der Möbelwagen sich vor der Beschädigung befunden hat, nicht sestgestellt worden und aus der Urteilssormel der Umsang der der Bestagten auserlegten Wiederherstellungsarbeiten nicht ersichtlich sei. Auch diese Rüge greist nicht durch. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist genügend bestimmt. Sie ist gemäß § 249 BGB. auf Herstellung des früheren Zustandes gerichtet. Wie der frühere Zustand gewesen ist, daß die durch den Unsall hervorgerusenen Wängel beseitigt werden sollen. Soweit über den Umsang der hiersür notwendigen Arbeiten in der Zwangs-vollstreckung zwischen den Parteien Weinungsverschiedenheiten entsstehen sollten, hat darüber gemäß § 766 BBD. das Vollstreckungs-aericht zu entscheiden.